



**Satzung
des Angelvereins
Allertal-Hademstorf e. V. 1961**

Satzung des Angelvereins Allertal-Hademstorf e. V. 1961

§ 1

Name, Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Angelverein Allertal-Hademstorf e. V. und hat seinen Sitz in Hademstorf. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter Nr. VR 231 eingetragen.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Verein pflegt und fördert den Angelsport und dient durch Hege und Pflege des Fischbestandes in seinen Gewässern und der an diesen Beheimateten Flora und Fauna der Allgemeinheit.

3. Zur Erfüllung seines Zweckes hat der Verein insbesondere:
 - a) Seine Mitglieder zur fischwaidgerechten Fischereiausübung anzuhalten.
 - b) Möglichkeiten zur Fischereiausübung zu schaffen und Fischereiberechtigungen zu erwerben. Seine Gewässer ordnungsgemäß zu bewirtschaften, sich für den Erhalt des Fischbestandes einzusetzen, den Lebensbedingungen der Fische schädliche Einflüsse abzuwehren und Bestrebungen des Umwelt- und Naturschutzes zu unterstützen.
 - c) Das Wissen seiner Mitglieder um die biologischen Vorgänge im und am Wasser zu vertiefen und seine Mitglieder in allen einschlägigen Fragen zu beraten.
 - d) Soweit gesellige Veranstaltungen durchgeführt werden, sind sie von untergeordneter Bedeutung und sollen in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen die gemeinnützige Zwecke zu verwirklichen.
 - e) der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Gesamtvorstandes Personen ernannt werden, die sich um die Angelfischerei allgemein besondere Verdienste erworben haben.

Durch die Mitgliederversammlung kann ein langjähriger Vorsitzender in Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Jede unbescholtene Person kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied werden, wenn es die Satzung anerkennt.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung brauchen die Gründe dem Antragsteller nicht genannt werden. Bei Eintritt ist der volle Jahresbeitrag des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch den Tod des Mitgliedes.
 - b) Durch eine schriftliche Austrittserklärung.
Das Kündigungsschreiben muss bis zum 30.11. des Jahres beim Ersten Vorsitzenden eingereicht sein.
 - c) Durch Ausschluss siehe § 3.

§3

Ausschluss

1. Der Ausschluss erfolgt, wenn
 - a) spätere Feststellungen ergeben, dass bei der Aufnahme falsche Angaben gemacht worden sind;
 - b) der Jahresbeitrag und der Betrag für den Erlaubnisschein nicht bis zum 28.2. des laufenden Kalenderjahres eingezahlt worden sind. Bei begründeter Entschuldigung, die bis zum 28.2. beim 1. Vorsitzenden vorliegen muss, sind Ausnahmen mit erneuter Fristsetzung, die eingehalten werden muss, möglich;
 - c) wegen Begehung ehrenrühriger Handlungen, wegen Verstoßes

- gegen Fischerei- und Jagdgesetze Bestrafung erfolgt ist;
- d) Tore und Gatter nach Durchgang nicht geschlossen worden sind.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a) durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt;
 - b) wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat, die ein Verbleiben in der Gemeinschaft ausschließen;
 - c) innerhalb eines Jahres dreimal einen Verweis erhalten hat.

§ 4

Verfahren bei Verweis und Ausschluss

1. Verweise können bei Verstößen gegen die Bestimmungen des § 3 Absatz 2a-c und bei Verschulden gegen Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit erteilt werden.
2. Begründete schriftliche Anträge wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung können von jedem Mitglied gestellt werden.
Nach Prüfung entscheidet der Vorstand, der dem Mitglied den Bescheid in schriftlicher Form zustellt.
3. Ein Einspruch des Mitgliedes ist innerhalb eines Monats nach Zustellung unter Darlegung seiner Begründungen dem Vorstand zur Weiterleitung an das Schieds- und Ehrengericht § 9 einzureichen. Während des Ablaufes des Verfahrens ist die Teilnahme an der Fischwaid ausgeschlossen.
4. Mit dem festgesetzten Ausschlussstermin erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Eine Rückerstattung von Beitragsteilen erfolgt nicht. Eine Wiederaufnahme ist ausgeschlossen.

§5

Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages und des Betrages für den Erlaubnisschein werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag und der Betrag für den Erlaubnisschein, gültig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, werden am 1. Geschäftstag im Februar fällig und sind spätestens zum 28.2. zu zahlen. (Siehe § 3 Abs. 1 b).
3. Neu aufgenommene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I.** die Mitgliederversammlung
- II.** der Vorstand
- III.** der erweiterte Vorstand

I.

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich bis zum 31. März statt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorsitzenden spätestens vier Wochen vorher, Anträge sind spätestens bis zum 10. Tag vor dem Termin.
2. Die Versammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes vorzunehmen,
 - c) den Vorstand, die Rechnungsprüfer, die Fischereiaufseher, die Gewässerwarte, die Jugendwarte und den Gerätewart zu wählen,
 - d) die Höhe der Aufnahmegebühr, des Beitrages und des Betrages für den Erlaubnisschein festzusetzen,
 - e) Änderungen der Satzung zu beschließen,
 - f) über Auflösung des Vereins Beschluss zu fassen.
3. Die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden aus wichtigem Anlass oder wenn diese von einem Drittel der Mitglieder unter schriftlicher Begründung beantragt wird. Die Einberufung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
4. Die Beschlüsse werden, wenn nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit verfällt der Antrag der Ablehnung.
5. Jede ordnungsgemäße einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt, wenn die Stimmenmehrheit keine geheime Abstimmung verlangt, durch Handerhebung.

II.

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister

III.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den Gewässerwarten
 - c) den Jugendwarten
 - d) den Fischereiaufsehern
 - e) dem Gerätewart
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Rangfolge kann bei Zustimmung durch die Versammlung in einen Wahlgang vorgenommen werden. Bei Ablehnung für jedes Vorstandsmitglied gesondert. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand wird nach den Bestimmungen des BGB gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter vertreten. Der 1. Vorsitzende ist zur Überwachung des Vorstandes insgesamt verpflichtet.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen bei Wahrnehmung der Vereinsinteressen sind zu erstatten. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das genehmigt ist, wenn nach Verlesung Einspruch mit Stimmenmehrheit nicht erfolgt. Zu unterzeichnen ist es vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer.

§ 7

Kassenführung

1. Die Kassenführung erfolgt durch den Schatzmeister. Er ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben anhand von Belegen laufend zu verbuchen, sowie die fristgemäße und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vereins zu überwachen. Zahlungen sind auf Anweisung des 1. Vorsitzenden zu leisten.
2. Die Jahresabrechnung wird vor Genehmigung und Erteilung der Entlastung durch die Mitgliederversammlung von zwei gewählten Rechnungsprüfern geprüft. Das Prüfungsergebnis ist von beiden Prüfern abzuzeichnen.

§ 8

Jugendliche

Die Rechte und Pflichten der Jugendlichen sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 9

Schieds- und Ehrengericht

1. Das Schieds- und Ehrengericht setzt sich zusammen aus:
Dem 2. Vorsitzenden
Dem Schriftführer
Drei aus der Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern.
2. Das Schieds- und Ehrengericht ist in der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig. Es hat die Aufgabe, in Streitfällen, bei Verstößen gegen die Satzung die erforderlichen Verhandlungen zu führen. Be- und Entlastungszeugen sind zu hören.
3. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und dem Vorstand zu unterbreiten. Bei Meinungsverschiedenheit treten Vorstand und Gericht zusammen. Der mit Stimmenmehrheit erfolgte Beschluss ist gültig.
4. Der Beschluss ist dem Betroffenen per Einschreibebrief vom 1. Vorsitzenden zuzustellen.
5. Die Berufungsfrist des Betroffenen beträgt einen Monat, gerechnet vom Tage der Zustellung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Weitere Rechtsmittel sind ausgeschlossen.

§10 **Haftung**

Jedes Mitglied ist für nachweisbare Schäden, die es verursacht und die in Verbindung mit der Ausübung der Fischwaid stehen, verantwortlich.

§ 11 **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen unterliegen dem Beschluss einer Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

§ 12 **Auflösung des Vereins**

3.
 1. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der nur dieser Punkt auf der Tagesordnung steht.
 2. Zur gültigen Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.
 3. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hademstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat. An die Stelle der dem Vorkaufsrecht der Forstgemeinde Hademstorf unterliegenden Fischereirechte tritt dabei der Erlös dieser Rechte an die Gemeinde Hademstorf.

§ 13 **Schlussbestimmung**

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01. 03. 2020 neu gefasst.

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode erfolgte am 21.09.2020 unter Nr. VR 231 des dortigen Vereinsregisters.

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 03.03.2018 außer Kraft gesetzt.

Hademstorf, den 01.03. 2020

gez. E. Buschbcher

Geschäftsordnung des Angelvereins Allertal-Hademstorf e. V.

1. Alle Bestimmungen in der Satzung gelten für diese Geschäftsordnung, die nur Angelegenheiten des Angelvereins in Hademstorf regelt. Sie dient dazu, die Abwicklung im Geschäftsverfahren zu umschreiben, um eine klare übereinstimmende Durchführung zu gewährleisten.
2. Der Vorsitzende bzw. ein Versammlungsleiter haben zur Wahrung eines glatten, reibungslosen Ablaufs in der Versammlung stets das Wort.
3. Eingegangene Wortmeldungen sind der Reihe nach abzuwickeln.
4. Der Vorsitzende kann einem Mitglied, das nicht zum Gegenstand der Beratung gehörende Ausführungen macht, das Wort entziehen oder bei ungebührlichem Verhalten zur Ordnung rufen und mit Zustimmung der Versammlung die weitere Teilnahme untersagen.
5. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, aus gegebenem Anlass die Versammlung auf Zeit oder ganz zu schließen.
6. Mitgliedern des Vorstandes kann jeder Zeit das Wort zur Sache erteilt werden.
7. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen übrigen Wortmeldungen vor. In diesen Wortmeldungen darf nicht zur Sache gesprochen werden, andernfalls erfolgt Wortentziehung durch den Vorsitzenden.
8. Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Begrenzung der Redezeit erfolgt nach Zustimmung durch die Versammlung.
9. Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von an der Debatte nicht beteiligten Mitgliedern gestellt werden.
10. Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen einer 3/4-Mehrheit bei der Abstimmung.
11. Diese Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 01.03.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hademstorf, den 01.03.2020

gez. E. Buschbacher

